

Baretti, Christian; Radulescu, Doina Maria; Stimmelmayer, Michael

Article

Die Unternehmensteuerreform 2008: Deutschlands Antwort auf die Globalisierung - oder doch ein Stückwerk?

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Baretti, Christian; Radulescu, Doina Maria; Stimmelmayer, Michael (2008) : Die Unternehmensteuerreform 2008: Deutschlands Antwort auf die Globalisierung - oder doch ein Stückwerk?, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 61, Iss. 02, pp. 30-38

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/164499>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zum Jahresbeginn trat die Unternehmensteuerreform 2008 in Kraft. Durch sie soll vor allem die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland verbessert werden. Die Senkung der Körperschaftsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften wird diesem Ziel durchaus gerecht. Den weiteren – insbesondere zur Gegenfinanzierung – ergriffenen Maßnahmen fehlt es jedoch an Stringenz: Ein Teil der umgesetzten Neuerungen verteuern die Fremdkapitalfinanzierung, andere Neuerungen benachteiligen wiederum die Verwendung von Eigenkapital. Zudem werden durch die Reform Realinvestitionen gegenüber Finanzinvestitionen unattraktiver. Im Hinblick auf Kapitalgesellschaften begünstigt die Reform vor allem die Ebene der Gesellschaft. Die Einführung der Abgeltungssteuer auf Dividenden und Veräußerungsgewinne, welche vorwiegend deutsche Anleger betrifft, wirkt tendenziell strukturkonservierend. Aus Sicht ausländischer Investoren, die ausschließlich an der Definitivbesteuerung der Gesellschaft interessiert sind, ist die Reform positiv zu bewerten. Für Personengesellschaften fehlen klare Entlastungssignale allerdings gänzlich. Trotz positiver Signalwirkung zeugt die Steuerreform daher an vielen Stellen von Stückwerk.

Mit dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform zum 1. Januar 2008 wurde die Ertragsbesteuerung in Deutschland einigen grundlegenden Änderungen unterworfen. Bis zuletzt war dies in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft äußerst umstritten. Jüngste Äußerungen aus der Politik lassen erahnen, dass die Reform der Unternehmensbesteuerung schon in der kommenden Legislaturperiode wieder auf der politischen Agenda stehen wird (Becker und Fuest 2007). Was bringt nun aber diese so heftig diskutierte Steuerreform, und warum wurde sie überhaupt verabschiedet?

In ihren Grundzügen zielt die Unternehmensteuerreform 2008 zum einen auf die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands – durch Absenkung der Unternehmensteuerbelastung – und zum anderen auf die Sicherung der deutschen Steuerbasis – durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage beziehungsweise Einschränkung der Steuergestaltungsmöglichkeiten – ab. Somit ist die Unternehmensteuerreform als *tax-cut-cum-base-broadening*-Reform keineswegs ein Novum, sondern vielmehr eine Nachahmung des vor 20 Jahren umgesetzten »US 1986 Tax Reform Act« (Joint Committee on Taxation 1986), dem im Laufe der vergangenen Jahre bereits

viele europäische Staaten gefolgt sind.^{1,2} Im Zuge des zunehmenden europäischen und weltweiten Steuerwettbewerbs ist eine Senkung der Körperschaftsteuer, so wie es durch die Reform vorgesehen ist, durchaus eine zweckmäßige Maßnahme. Allerdings verursacht jede Steuersatzsenkung auch Steuerausfälle, so dass sich die Frage stellt, wie diese Steuerausfälle sinnvoll durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage aufgefangen werden können.

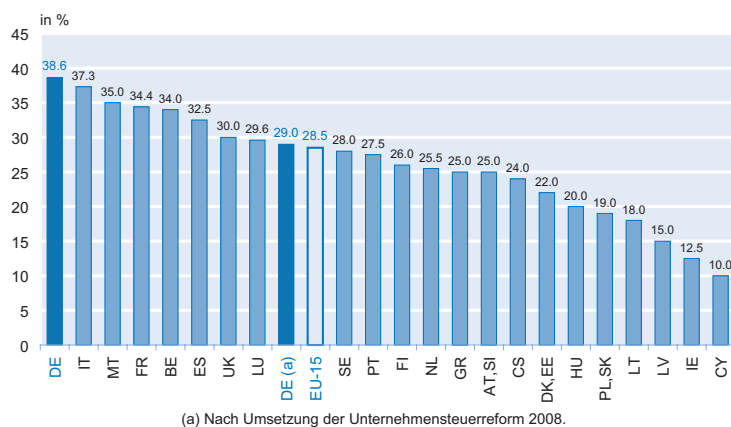
Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, verbessert sich die Position Deutschlands nach Umsetzung der Unternehmensteuerreform 2008 erheblich. Führt Deutschland vor der Reform mit einer tariflichen Belastung von rund 38,6% noch die Riege der Hochsteuerländer in Europa an, so platziert es sich nach der Unternehmensteuerreform 2008 mit einer tariflichen Belastung von knapp unter 30% im europäischen Mittelfeld. Auch das enorme Steuersatzdifferential zwischen Deutschland und den neuen EU-Mitgliedstaaten, das gewaltige Anreize für Gewinnverschiebung und Unternehmens-

* Dr. Christian Baretti ist ehemaliger Mitarbeiter des ifo Instituts, Dr. Doina Maria Radulescu und Dr. Michael Stimmelmayer sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Center for Economic Studies (CES) an der Universität München.

¹ So haben beispielsweise Dänemark 2001 oder Italien 1998 ihr Steuersystem durch ähnliche *tax-cut-cum-base-broadening*-Reformen den internationalen Herausforderungen der Globalisierung angepasst (vgl. Carone und Salomäki 2001).

² Auch wenn die Steuerreform 2000 ebenfalls ein zögerlicher Schritt in Richtung einer *tax-cut-cum-base-broadening*-Reform war, rangierte Deutschland vor Inkrafttreten der UntSt-Reform 2008 im internationalen Vergleich immer noch unter den Ländern mit der höchsten Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften (vgl. BMF 2005).

Abb. 1
Tarifliche Belastung von Kapitalgesellschaften 2007



Quelle: Schratzenstaller (2007).

abwanderung bot, kann durch die steuerlichen Entlastungen im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 erheblich verringert werden.³

Die Unternehmensteuerreform 2008

Ein Kernelement der Unternehmensteuerreform 2008 ist zum einen die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15%. Zum anderen wird die für Kapitalgesellschaften bereits einheitliche Gewerbesteuerermesszahl von 5 auf 3,5% reduziert, so dass sich die tarifliche Belastung von einbehaltenen Gewinnen von Kapitalgesellschaften von derzeit 38,6 auf 29,8% verringert (vgl. BMF 2006).

Personen- und Einzelunternehmen, deren ertragsteuerliche Behandlung – mit Ausnahme der Gewerbesteuer – auf Ebene der Gesellschafter und deren persönliche Einkommensteuer erfolgt, profitieren indessen nicht von einer Steuersatzsenkung. Im Gegenteil, mit Inkrafttreten der Reform entfällt die Entlastung für gewerbliche Einkünfte bei der »Reichensteuer« im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung⁴, wodurch sich der Spitzensteuersatz um 3 Prozentpunkte auf 45% erhöht. Zugleich ergeben sich auch für Personen- und Einzelunternehmen einige Änderungen bei der Gewerbesteuer, deren Wirkung stark von der Ertragslage und dem jeweiligen Hebesatz der Betriebsstättengemeinde des Unternehmens abhängen: Zum einen fällt der bisherige Staffeltarif bei der Gewerbesteuerermesszahl weg. Dieser setzte bisher nach dem Freibetrag in Höhe von 24 500 € ein und stieg in 1 Prozentschritten pro 12 000 € Gewer-

³ Bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung von rund 18% für Kapitalgesellschaften in den neuen EU-Mitgliedstaaten, hat sich durch die UntSt-Reform 2008 das Steuerdifferential zwischen Deutschland und diesen Staaten um 8 Prozentpunkte von circa 20 auf 12% verringert.

⁴ Gemäß § 52 Abs. 44 EStG wird § 32c EStG, der die Entlastung der Gewinneinkünfte von der Reichensteuer vorschreibt, letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2007 angewendet.

beertrag von 1 auf 5% an. Nunmehr beträgt die Gewerbesteuerermesszahl – wie bei den Kapitalgesellschaften – einheitlich 3,5%. Der Freibetrag von 24 500 € bleibt jedoch erhalten. Zudem wurde der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld nach § 35 EStG von 1,8 auf 3,8 angehoben. Neu ist hierbei, dass die Steueranrechnung nur bis zur tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer erfolgen darf, was für Betriebe von Bedeutung ist, die in Gemeinden mit einem Hebesatz von unter 380% angesiedelt sind.⁵ Durch diese Maßnahme soll ein Steuerwettbewerb der Gemeinden zu Lasten des Einkommensteuerfiskus verhindert werden. Eine weitere Neuregelung im Rahmen der Gewerbesteuer, die sowohl Kapital- als auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen betrifft, ist die Einstufung der Gewerbesteueraufwendungen als nicht-abziehbare Betriebsausgabe bei Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Ferner sieht die Reform eine Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen vor. Entsprechend dieser Begünstigung werden einbehaltene Gewinne lediglich mit einem proportionalen Steuersatz von 28,25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) belastet. Entnahmen aus der Thesaurierungsrücklage abzüglich der bereits auf die thesaurierten Gewinne gezahlten Steuern unterliegen einem reduzierten Einkommensteuersatz in Höhe von 25%, wobei die thesaurierten Gewinne vorrangig vor anderen Gewinnrücklagen und vor früheren Einlagen als entnommen gelten. Somit soll zum einen die Verwendung von Eigenkapital in Personenunternehmen gefördert werden. Zum anderen soll die nominale Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen angeglichen werden.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Reform ist die Einführung einer sog. Abgeltungssteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) auf Kapitaleinkünfte – allerdings erst ab 2009. Diese Maßnahme kann sowohl als *tax-cut* als auch als *base-broadening* Element betrachtet und interpretiert werden: Unterlagen Zinseinkünfte vor der Reform noch der Einkommensteuer mit einem Spitzensteuersatz von 45%, so sinkt diese Belastung der Zinseinkünfte (für die Anleger in der höchsten Progressionsstufe) um 20 Prozentpunkte. Mit Einführung der Abgeltungssteuer wird aber auch für Anteile im Privatver-

⁵ Bei einem Hebesatz von 380% beträgt die Gewerbesteuerbelastung 380% der Gewerbesteuerermesszahl. Gleichzeitig ergibt sich bei der Einkommensteuer eine Anrechnung von 3,8 der Gewerbesteuerermesszahl. Da die Anrechnung auf die tatsächlich bezahlte Steuer begrenzt ist, ergibt sich bei Hebesätzen unter 380% eine geringere Anrechnung, als der Maximalfaktor 3,8 zulässt.

mögen das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft, so dass nun nicht mehr nur die Hälfte der Einkünfte aus Dividenden der persönlichen Einkommensteuer unterliegen, sondern die gesamten Ausschüttungen der Abgeltungssteuer unterworfen werden. Ferner sind auch Veräußerungsgewinne, die bisher nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist nicht besteuert wurden, nun von der Abgeltungssteuer betroffen. Trotz dieser Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus Dividenden und Veräußerungsgewinne steigt aber die Grenzsteuerbelastung für Dividenden für den Fall von Spitzeneinkommen nur geringfügig an.⁶

Werden Beteiligungen an Kapitalgesellschaften jedoch im Betriebsvermögen z.B. einer OHG oder eines Einzelgewerbetreibenden gehalten, sind die Erträge aus Veräußerungen und Gewinnausschüttungen ab 2009 nach dem sog. Teileinkünfteverfahren zu besteuern. Sie sind dann zu 40% (statt bisher zur Hälfte) von der Einkommensteuer freigestellt. Insofern ist die Abgeltungssteuer nicht anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften bleibt es auch in Zukunft bei der (weitgehenden) Freistellung dieser Erträge von der Körperschaftsteuer. Ebenfalls von der Abgeltungssteuer ausgenommen sind Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen, sofern die Beteiligung mindestens 1% beträgt. Auch hier greift ab 2009 das Teileinkünfteverfahren.

Außerdem gilt die Abgeltungssteuer nicht, wenn die Besteuerung mit dem persönlichen progressiven Steuersatz günstiger ist und der Steuerpflichtige auf die Abgeltungssteuer verzichtet.

Für das Jahr 2008 bleibt es – trotz Absenkung des Körperschaftsteuersatzes – beim Halbeinkünfteverfahren. Die in diesem Jahr erzielten und vorab ausgeschütteten Gewinne unterliegen somit einer historisch einmalig niedrigen Ausschüttungsbelastung (15% Körperschaftsteuer plus hälftige Einkommensteuer).

Des Weiteren betrifft die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 auch die Gewerbesteuer. Hier wird die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen zum steuerpflichtigen Gewerbebeitrag durch eine 25%ige Hinzurechnung aller Zinsaufwendungen ersetzt. Dies bedeutet, dass nun auch die Entgelte für kurzfristig überlassenes Fremdkapital (mit Ausnahme von Skonti und Boni) zu 25% bei der Ermittlung des Gewerbebeitrags hinzuzurechnen sind. Außerdem sind 25% der fiktiven »Zinsanteile« von Mieten, Pachten, Lizenzen und

Leasingraten hinzuzurechnen, und zwar unabhängig von der gewerbesteuerlichen Behandlung beim Empfänger dieser Zahlungen.

Zu erwähnen ist jedoch, dass bei dieser Hinzurechnung von tatsächlichen Zinsen und fiktiven »Zinsanteilen« ein Freibetrag von 100 000 € besteht. Des Weiteren entfällt – wie bereits erwähnt – die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.

Ein weiteres *base broadening* Element der Reform ist die Tatsache, dass bei Konzernen der Abzug von Fremdkapitalzinsen⁷ sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Personenunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auf maximal 30% des Gewinns vor Zinsaufwand und Abschreibung (EBITDA) beschränkt wird. Mit Hilfe dieser Zinsschranke soll zum einen die Steuergestaltungsmöglichkeit durch interne Kreditvergabe eingeschränkt und zum anderen verhindert werden, dass Investitionen im Ausland voll zu Lasten des deutschen Gewinns finanziert werden (vgl. BMF 2006). Um jedoch die Fremdkapitalfinanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu erschweren, greift die Zinsschranke erst jenseits einer Freigrenze von 1 Mill. € pro Jahr und kommt nicht zur Anwendung, wenn ein Konzern nachweisen kann, dass die Fremdkapitalquote der Unternehmen in Deutschland die Fremdkapitalquote des Gesamtkonzerns um nicht mehr als 1% überschreitet (»Escape-Klausel«).

Weiterhin erfolgt durch die Abschaffung der degressiven Abschreibung und Einschränkungen bei der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter eine zusätzliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlage.

Implikationen der Unternehmensteuerreform 2008

Anreize für die Unternehmensfinanzierung und die Kapitalstruktur

Für den Fall, dass Fremdkapitalzinsen nicht oder nur teilweise von der Bemessungsgrundlage der Unternehmensteuer abzugsfähig sind – wie es bei der Gewerbesteuer und der Fremdkapitalzinsen oberhalb der Freigrenze der Zinsschranke zutrifft – so erinnert die Reform an die so genannte *Comprehensive Business Income Tax* (CBIT).⁸

⁶ Unterlagen Dividenden vor der Reform aufgrund des Halbeinkünfteverfahrens noch einer effektiven Steuerlast von 22,5% (für den Fall von Spitzeneinkommen), so werden diese nach Einführung der Abgeltungssteuer pauschal mit 25% belastet.

⁷ Gemeint ist der Nettozinsaufwand, also Zinsaufwendungen abzüglich Zinserträge.

⁸ Die CBIT wurde Anfang der neunziger Jahre von dem US Treasury Department (1992) mit dem Ziel entwickelt, einen Abgleich der Finanzierungskosten unter Verwendung von Eigen- und Fremdkapital herbeizuführen. Auch wenn die CBIT bis heute noch in keinem Land in ihrer Reinform umgesetzt wurde, spielt sie dennoch immer wieder eine wichtige Rolle bei den steuerpolitischen Debatten in den USA (President's Advisory Panel on Tax Reform 2006), und nun auch in Deutschland.

Aus ökonomischer Sicht sticht die CBIT vor allem dadurch hervor, dass sie die Finanzierungsentscheidung einer Unternehmung nicht beeinflusst, da weder die mit Fremdkapital noch die mit Eigenkapital finanzierten Investitionen einen Steuervorteil erhalten. Unter Berücksichtigung der persönlichen Einkommensteuer der Kreditgeber beziehungsweise Anteilseigner wird im Fall der Unternehmenssteuerreform 2008 diese Finanzierungsneutralität allerdings nur bei Überschreiten der Zinsschranke erreicht.⁹ Der partielle Wegfall des Steuerprivilegs für Fremdkapitalzinsen kann unter Umständen dazu führen, dass die Fremdkapitalkosten steigen und somit die Unternehmen vermehrt auf Eigenkapital zurückgreifen werden. Folglich ist davon auszugehen, dass sich die Eigenkapitalquote der Unternehmen, die von der Zinsschranke betroffen sind, langfristig erhöhen wird.

Geht man jedoch davon aus, dass in einer Vielzahl der Fälle die Zinsschranke nicht greift, kommt es ab 2009 hingegen zu einer Bevorzugung von Fremd- gegenüber Eigenkapital. Hintergrund ist hier die steuerliche Behandlung bei den Kapitalgebern und deren Rückwirkung auf die Kapitalkosten. Für einen Gesellschafter ist es, solange das Unternehmen nicht von der Zinsschranke betroffen ist, steuerlich vorteilhaft, seiner Gesellschaft ein Darlehen zu geben, anstatt eine Eigenkapitalerhöhung durchzuführen (vgl. auch Endres, Spengel und Reister 2007). Generell gilt: Eigenkapital wird teurer als Fremdkapital, weil Fremdkapitalgeber einer niedrigeren Steuerbelastung unterworfen sind als Eigenkapitalgeber. Bei der Gewerbesteuer wird ebenfalls tendenziell die steuerliche Behandlung von Fremdkapital verbessert: Die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen wurde von 50 auf 25% abgesenkt und zudem ein Freibetrag von 100 000 € geschaffen. Nur für kurzfristiges Fremdkapital, das bisher nicht hinzuzurechnen war, verschlechtert sich oberhalb des Freibetrags die gewerbesteuerliche Behandlung.

Angesichts der strukturellen Eigenkapitalschwäche der deutschen Wirtschaft wirkt die Steuerreform in diesem Punkt eher kontraproduktiv. Festzuhalten bleibt, dass die Reform im Hinblick auf die Finanzierungsanreize keine klare Wirkungsrichtung hat. Dies ist jedoch auch nicht verwunderlich, da Finanzierungsneutralität kein Ziel der Unternehmenssteuerreform war.

Auswirkungen auf das Investitionsverhalten

Untersucht man die theoretische Wirkung der Unternehmenssteuerreform 2008 auf das Investitionsverhalten der Ka-

⁹ Unterliegt die marginale Investition einer vollkommenen Nichtabzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen, so hat sowohl die mit Eigen- als auch mit Fremdkapital finanzierte Investition auf Firmenebene die gleiche effektive Unternehmensteuerlast zu tragen. Da zudem auf Ebene der Anteilseigner jeweils die einheitliche Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkommen greift, ist die effektive Steuerlast für die marginale Investition bei beiden Finanzierungswegen identisch.

pitalgesellschaften, so sind zwei gegenläufige Effekte zu unterscheiden: Zum einen führt die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch die partielle Nichtabzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen zu einem Anstieg der Kapitalkosten.¹⁰ Zum anderen bewirkt die Absenkung des Unternehmenssteuersatzes allerdings eine Verringerung der Kapitalkosten. Aus theoretischer Sicht ist es also nicht eindeutig, welcher der beiden Effekte überwiegt und ob die Kapitalkosten und damit die Investitionsanreize mit Einführung der Reform ansteigen oder fallen werden. Da der Anstieg in den Kapitalkosten aber lediglich den Anteil der fremdfinanzierten Investitionen beeinflusst, zugleich aber beide Finanzierungswege von dem niedrigeren Unternehmenssteuersatz profitieren, ist davon auszugehen, dass die Kapitalkosten insbesondere für Unternehmen mit einem geringen Fremdfinanzierungsanteil fallen werden.¹¹ Die Berechnungen von Radulescu und Stimmelmayer (2008) zeigen, dass eine tarifliche Entlastung der Kapitalgesellschaften die Investitionstätigkeit im Sektor der Kapitalgesellschaften durch die Unternehmenssteuerreform 2008 negativ beeinflusst. Dieses Ergebnis ist damit zu erklären, dass zum einen die Zinsschranke der tariflichen Entlastung der Kapitalgesellschaften entgegenwirkt. Zum anderen unterliegen mit Einführung der Abgeltungssteuer auf Dividenden und Wertzuwächse die Gewinne von Kapitalgesellschaften einer vollen Doppelbesteuerung. Unterlagen die Zinseinkünfte bisher dem vollen persönlichen Steuersatz, so wurden die bereits bei einer Kapitalgesellschaft versteuerten ausgeschütteten Gewinne nur dem halben Einkommensteuersatz unterworfen. Mit Einführung der Abgeltungssteuer werden beide Einkunftsquellen in Zukunft gleichermaßen mit einem Steuersatz von 25% (plus SolZ und Kirchensteuer) belegt. Die Gesamtbelastung auf ausgeschüttete Gewinne ist somit höher als auf Zinserträge und somit werden Investitionen in Finanzkapital gegenüber Investitionen in Sachkapital bevorzugt.

Hinzu kommt, dass die Verschlechterung der Abschreibungsbedingungen Investitionen in Sachkapital unattraktiver macht. Die erweiterte Substanzbesteuerung im Bereich der Gewerbesteuer verstärkt diesen Effekt: Auch angemietetes Vermögen erhöht die Steuerlast. Bezieht man diesen Effekt der Reform mit ein, wird vor allem eines deutlich: Kapitalintensive Unternehmen werden weniger stark entlastet, als kapitalarme. Der Staat verstärkt damit den Strukturwandel zur Dienstleistungsgesellschaft.

Vermeidung von Gewinnverlagerungen

Die Unternehmenssteuerreform 2008 versucht – auch im Hinblick auf den internationalen Steuerwettbewerb – der inter-

¹⁰ Die Entwicklung der Fremdkapitalkosten hängt davon ab, ob das Unternehmen unter die Zinsschranke fällt.

¹¹ Je geringer der Fremdfinanzierungsanteil eines Unternehmens ist, desto wahrscheinlicher ist es, dass für solch ein Unternehmen die Kapitalkosten fallen, da die Reduzierung des Unternehmenssteuersatzes stärker ins Gewicht fällt als die Verteuerung der Fremdkapitalkosten.

nationalen Gewinnverlagerung von multinationalen Unternehmen gegenzusteuern (BMF 2006). Wenn Fremdkapitalzinsen steuerlich abzugsfähig sind, so können multinationale Unternehmen mittels interner Kreditvergabe oder Lizenzgebühren ihre Gewinne von Hochsteuerländern in Niedrigsteuerländer verlagern.¹² Auch wenn die Zinseinnahmen des Tochterunternehmens im Niedrigsteuerland versteuert werden müssen, kann eine derartige interne Kreditvergabe für einen Konzern von Vorteil sein, wenn das Steuersatzdifferential zwischen Hoch- und Niedrigsteuerland ausreichend groß ist.¹³ Soweit die Zinsschranke greift, wird dieser Effekt in Zukunft vermieden. Auch die Senkung der Effektivbelastung für nicht ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften reduziert den Anreiz zur Gewinnverlagerung. In dieselbe Richtung wirkt die Besteuerung von Funktionsverlagerungen im neu formulierten § 1 des Außensteuergesetzes.¹⁴

Belastungsänderung bei Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern

Da wesentliche Maßnahmen der Reform vor allem die Kapitalgesellschaften betreffen, soll im Folgenden kurz aufgezeigt werden, wie sich diese Neuerungen auf Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter auswirken.

Wir stellen uns hierzu eine GmbH mit einem Gewinn von 55 000 € vor. Die Steuerbelastung vor und nach der Unternehmensteuerreform 2008 ist in Tabelle 1 abzulesen. Zur Vereinfachung wurde beim Vergleich auf den Rechtsstand ab 2009 abgestellt, wenn die einzelnen Neuerungen der Reform inklusive der Abgeltungssteuer in vollem Umfang wirken.¹⁵ Zudem sind wir bei den Berechnungen von einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% ausgegangen und haben unterstellt, dass der Anteilseigner außer dem Ertrag seines Unternehmens keine weiteren Einkünfte erzielt. Für 2007 konnte der Anteilseigner Grundfreibetrag und Progression voll für die mit dem Halbeinkünfte-

Tab. 1
Belastungsvergleich altes vs. neues Recht bei einer GmbH mit Jahresüberschuss von 55 000 € bei Vollausschüttung (Gewerbesteuerhebesatz 400%)

	Rechtsstand 2007	Rechtsstand 2009
Gewerbesteuer	9 166,67	7 700,00
Körperschaftsteuer	11 458,33	8 250,00
Solidaritätszuschlag auf KSt	630,21	453,75
Steuer auf Gesellschaftsebene	21 255,21	16 403,75
Steuerlast in % (entspricht Besteuerung thesaurierter Gewinn)	38,65	29,83
Ausschüttung (Gewinn nach Steuern)	33 744,79	38 596,25
Einkommensteuer Anteilseigner (2007: Halbeinkünfteverfahren bei Steuersatz 42%, 2009: Abgeltungssteuer)	2 018,00	9 649,06
Solidaritätszuschlag Anteilseigner	110,99	530,70
Gesamtsteuer auf Vollausschüttung	23 384,20	26 583,51
Belastung in %	42,52	48,33

Quelle: Berechnungen der Autoren.

verfahren belegte Dividende verwenden (Besteuerung nach ESt-Grundtarif).

Ein Blick auf die Zahlen zeigt, dass der Effekt der Reform vor allem die Ebene der Gesellschaft betrifft. Für sie sinkt die Steuerlast um annähernd 10 Prozentpunkte. Bezieht man die Ebene der Gesellschafter mit ein, kommt es letztlich im konkreten Beispielsfall zu einer Mehrbelastung um über 5 Prozentpunkte. Dies ist allerdings auch dem extremen Beispiel zuzuschreiben: Bei einem Einkommen von 55 000 € ausschließlich aus Gewinnanteilen ist im neuen System eine Option zur Regelbesteuerung (also ein grundsätzlich zulässiger Verzicht auf die Abgeltungssteuer) nicht opportun. Hintergrund ist, dass bei dem Verzicht auf die Abgeltungssteuer der volle Einkommensteuersatz Anwendung findet und nicht wie bisher der halbe.¹⁶

Für den Fall, dass der Anteilseigner bereits vor Gewinnausschüttung mit seinen Einkünften bei einem Steuersatz von 42% liegt, beträgt in 2007 gemäß des Halbeinkünfteverfahren die Grenzbelastung für Gewinnausschüttungen 21% und 2009 bei Abgeltungssteuer 25%. Folglich beläuft sich die Gesamtbelastung für Gesellschaft und Gesellschafter im Jahr 2007 auf 52,24% und im Jahr 2009 auf 48,33%. Von der Entlastung auf Ebene der Kapitalgesellschaft kommen nun knapp 4 Prozentpunkte beim Anteilseigner an.

Wesentlich für die Veränderung der Gesamtbelastung sind also die Einkunftsverhältnisse des Anteilseigners: Je höher

¹² Für eine Gewinnverschiebung über interne Kredite nimmt der in einem Hochsteuerland angesiedelte Konzernteil einen Kredit bei einem Tochterunternehmen in einem Niedrigsteuerland auf. Durch die Tilgungszahlungen werden die Gewinne des Konzernteils im Hochsteuerland (künstlich) reduziert und somit die Steuerlast des Konzernteils im Hochsteuerland.

¹³ Gemäß Weichenrieder (2007) oder Huizinga und Laeven (2007) hängt die Gewinnverlagerung der multinationalen Unternehmen entscheidend von dem bilateralen Steuersatzunterschied zwischen Hoch- und Niedrigsteuerland ab.

¹⁴ §1 AStG in der Fassung des Unternehmensreformgesetzes regelt, dass bei Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen im Ausland einem Fremdvergleich standhalten müssen. Dadurch soll verhindert werden, dass über überhöhte Verrechnungspreise innerhalb eines Konzerns deutsche Gewinne ins Ausland verlagert werden.

¹⁵ Die Belastung nicht ausgeschütteter Gewinne wird bereits 2008 erreicht.

¹⁶ Bei 55 000 € liegt der Durchschnittsteuersatz im Grundtarif bei 27,61% also über den 25% der Abgeltungssteuer. Ein Optieren zur Veranlagung im normalen ESt-Tarif würde also zu einer Verschlechterung führen und wäre überdies aufgrund der vom Finanzamt von Amts wegen durchzuführenden Günstigerprüfung auch gar nicht möglich.

das zu versteuernde Einkommen, desto größer die Entlastungswirkung. Als problematisch erweist sich an dieser Stelle, dass die Unternehmensteuerreform zwar grundsätzlich einen Verzicht des Steuerpflichtigen auf die Anwendung der Abgeltungssteuer erlaubt, aber die Besteuerung in diesem Fall nicht konsequenterweise mit dem Teileinkünfteverfahren erfolgt, sondern eine Doppelbesteuerung billigend in Kauf genommen wird. Hier besteht insbesondere zugunsten von Kleinanlegern dringender Nachbesserungsbedarf, der auch aus steuersystematischen Gründen notwendig wäre.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass die Entlastung der Kapitalgesellschaften vor allem die Ebene der Gesellschaft betrifft. Folglich wird die Ausschüttung und Investition in neue Projekte steuerlich deutlich benachteiligt gegenüber einem Belassen der Gewinne im Unternehmen. Die Reform wirkt insoweit strukturkonservierend.

Die oben erwähnten Maßnahmen betreffen aber lediglich die inländischen Investoren. Mit Blick auf ausländische Investoren, die ausschließlich an der Definitivbesteuerung der Gesellschaft interessiert sind, ist das von der Reform ausgehende Signal jedoch als äußerst positiv zu werten.

Für Kleinanleger mit einem niedrigen Grenzsteuersatz wird die Aktienanlage hingegen steuerlich uninteressanter.

Wirkung auf Personengesellschaften und Einzelunternehmen

Neben den Kapitalgesellschaften sind auch die Folgewirkungen für die Personengesellschaften zu untersuchen. Dabei fällt auf, dass im Einkommensteuergesetz keine der Absenkung des Körperschaftsteuersatz vergleichbare Maßnahme vorgenommen wurde. Vielmehr wirken sich insbesondere die Verschärfung der Abschreibungsregelungen negativ auf die Personengesellschaften und Einzelunternehmen aus. Die im Zuge der Reform vorgenommenen Erleichterungen bei den Sonderabschreibungen sind hierbei nur ein leichtes Korrektiv. Zumal der Wegfall der Existenzgründerförderung im Rahmen der Ansparabschreibung auch hier eine Verschlechterung bedeutet.

Die »Thesaurierungsrücklage«

Für die Personengesellschaften und Einzelgewerbetreibenden hat der Gesetzgeber – als »kleinen Bruder« der deutlichen Steuersatzsenkung bei der Körperschaftsteuer die sog. Thesaurierungsrücklage nach § 34a EStG geschaffen. Es handelt sich aber dabei leider um eine etwas bürokratische Maßnahme. Zwar werden nicht entnommene Gewinne mit 28,25% (unter Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags: 29,8%) relativ niedrig besteuert, allerdings sind die Risiken für die Unternehmer hoch:

Der begünstigt besteuerte Gewinn ist bei Entnahme mit 25% plus Solidaritätszuschlag nachzuversteuern. Einer Entnahme gleich gestellt sind dabei Betriebsaufgaben, Veräußerungen und Umwandlungen in eine Kapitalgesellschaft.

Problematisch ist insbesondere die Definition der Entnahme: Sie liegt vor, wenn der positive Saldo aus Entnahme und Einlage den Gewinn übersteigt. Entnahmen erfolgen daher grundsätzlich **vorrangig** aus der Thesaurierungsrücklage. Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Der Einzelunternehmer X hat im Jahr 2008 einen Gewinn von 100 000 € begünstigt versteuert und thesauriert. In 2009 tätigt er eine Einlage in Höhe von 150 000 €. Im Jahr 2015 möchte er 50 000 € entnehmen.

Das Kapital setzt sich bei der Entnahme wie folgt zusammen:

<i>Begünstigt versteuerter Gewinn aus 2008:</i>	<i>100 000 €</i>
<i>Einlage aus 2009:</i>	<i>150 000 €</i>
<i>Gesamtkapital</i>	<i>250 000 €</i>

Die gewünschten 50 000 € sind zwingend aus der Thesaurierungsrücklage zu entnehmen und nachzuversteuern, obwohl X in 2009 (also nach Bildung der Rücklage) eine große Einlage getätigt hat. An dieses Geld kommt er jedoch erst wieder nach vollständiger Auflösung der begünstigten Rücklage in Höhe von 100 000 € heran.

Da Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft – anders als beispielsweise Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH – steuerlich keine Gehälter von ihrem Unternehmen beziehen können, sind sie jedoch auch in Verlustperioden auf Entnahmen angewiesen. In der Praxis wird die Thesaurierungsrücklage daher wohl kaum eine Rolle spielen.¹⁷ Sie lohnt sich am ehesten bei sehr hohen Gewinnen und sehr langen Thesaurierungsdauern (vgl. Endres, Spengel und Reister 2007).

Gesamtwirkung von Einkommen- und Gewerbesteuer

Somit bleibt für die Einkommensteuer festzuhalten, dass es keine nennenswerte Besserstellung der Gewerbetreibenden gibt. Vielmehr wurden – wie bereits erwähnt – nun auch gewerbliche Einkünfte in die »Reichensteuer« von 45% einbezogen.

Unklar ist die Wirkung der Gewerbesteuerreform: Zum einen wurden Staffeltarif und Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft, zum anderen der Anrechnungssatz auf die Einkommensteuer deutlich von

¹⁷ Simulationsergebnisse für Musterunternehmen von Spengel, Elschner, Grünewald und Reister (2007) bestätigen diese Auffassung.

1,8 auf 3,8 erhöht. Lässt man die Reform der Hinzurechnungen außen vor, hängt die Wirkung der Reform bei den Personengesellschaften und Einzelunternehmen eindeutig vom Gewerbesteuerhebesatz ab. Denn sobald der Hebesatz den Wert von 380% übersteigt, kommt es zu einer effektiven Gewerbesteuerbelastung.¹⁸ Bis zu dieser Schwelle sind Gewerbesteuerbelastung und Anrechnung deckungsgleich. Eine – in der Vergangenheit mögliche – Überkompensation durch die Anrechnung ist ausgeschlossen, da diese auf die tatsächlich bezahlte Steuer begrenzt ist.

In Abbildung 2 ist die Grenzbelastung eines gewerblichen Einzelunternehmens bzw. einer Personengesellschaft mit einem Gewinn von 55 000 € in Abhängigkeit vom Hebesatz nach altem und neuen Recht dargestellt.

Die Graphik zeigt, dass nur in einem relativ engen Korridor eines Hebesatzes von 325% bis zu einem Hebesatz von unter 460% die Reform zu einer geringeren Grenzsteuerbelastung aus Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag führt. Im restlichen Bereich ist die alte Regelung günstiger. Der durchschnittliche Hebesatz in Deutschland liegt bei ca. 433%.¹⁹ Insbesondere in Großstädten ist er häufig deutlich höher (beim Spitzenreiter München, z.B. 490%). Gerade gewerbliche Unternehmen in den Metropolen werden daher durch die Reform schlechter gestellt.

Haben die Gesellschafter einer Personengesellschaft oder der Einzelgewerbetreibende als getrennt Veranlagte ein zu versteuerndes Einkommen von über 250 000 € (Zusammenveranlagung 500 000 €), so liegt die Grenzbelastung nach

Tab. 2
Vergleich Steuerbelastung für gewerbliche Einkünfte vor und nach Unternehmensteuerreform Gewinn: 55 000 €, Gewerbesteuer-Hebesatz 400 bzw. 490%

	Hebesatz 400%		Hebesatz 490%	
	Vor Reform	Nach Reform	Vor Reform	Nach Reform
Gewinn vor Steuer	55 000,00	55 000,00	55 000,00	55 000,00
Gewerbesteuer	- 1 982,14	- 4 270,00	- 2 370,97	- 5 230,75
Einkommensteuer (Grundtarif)	- 14 353,00	- 15 186,00	- 14 190,00	- 15 186,00
Solidaritätszuschlag	- 789,42	- 835,23	- 780,45	- 835,23
Anrechnung GewSt	891,96	4 056,50	870,97	4 056,50
Steuer gesamt	- 16 232,59	- 16 234,73	- 16 470,45	- 17 195,48
Nettoeinkommen	38 767,41	38 765,27	38 529,55	37 804,52
Reformwirkung (+: Belastung, -: Entlastung)		+ 2,14		+ 725,03
Belastung in %	29,51	29,52	29,95	31,26

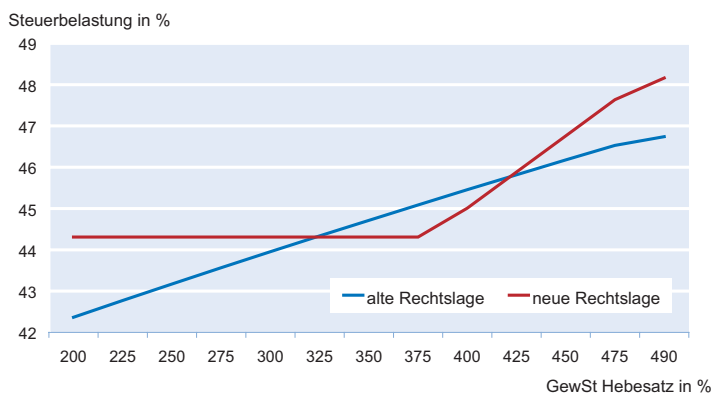
Quelle: Berechnungen der Autoren.

der Reform aufgrund der Reichensteuer um 3% höher und somit nach unseren Berechnungen deutlich über der Grenzbelastung vor der Reform. In dieser ungünstigen Fallkonstellation übersteigt die Grenzbelastung die Gesamtbelastung bei den Kapitalgesellschaften.

Die reine Grenz betrachtung liefert jedoch ein nicht ganz wirklichkeitsgetreues Bild: Zu berücksichtigen sind auch der progressive Charakter der Einkommensteuer und die sich daraus ergebenden Durchschnittssteuersätze. Aus diesem Grund soll nachfolgend eine Simulationsrechnung für ein Personenunternehmen mit einem Gewinn von 55 000 € durchgeführt werden. Vereinfachend wird angenommen, dass der getrennt veranlagte Unternehmer keine weiteren Einkünfte erzielt. Die Simulation wird bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% und einem Hebesatz von 490% (Höchstsatz in Deutschland) durchgeführt.

Tabelle 2 zeigt, dass bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% kaum Veränderungen für Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmen eintreten. Beim derzeitigen bundesweiten Spitzenhebesatz (München) von 490% tritt demgegenüber eine Mehrbelas-

Abb. 2
Gesamtsteuergrenzbelastung für Personengesellschaften und Einzelgewerbetreibende in Abhängigkeit vom Gewerbesteuersatz



Quelle: Berechnungen der Autoren.

¹⁸ Wie bereits erläutert, beträgt die Gewerbesteuerschuld bei einem Hebesatz von 380% genau das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags. Gleichzeitig sinkt die Einkommensteuerlast nach § 35 EStG um das 3,8-Fache des Gewerbesteuermessbetrags (höchstens jedoch um die festgesetzte Gewerbesteuer). In diesem Fall neutralisieren sich Gewerbesteuerzahlung und Einkommensteuerentlastung.

¹⁹ Betrachtet werden hierbei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern (vgl. u.a. Endres, Spengel und Reister, 2007).

Tab. 3
Vergleich Steuerbelastung für gewerbliche Einkünfte vor und nach
Unternehmensteuerreform Gewinn: 200 000 €, Gewerbesteuer-
Hebesatz 400 bzw. 490%

	Hebesatz 400%		Hebesatz 490%	
	Vor Reform	Nach Reform	Vor Reform	Nach Reform
Gewinn vor Steuer	200 000,00	200 000,00	200 000,00	200 000,00
Gewerbesteuer	- 25 250,00	- 24 570,00	- 29 813,25	- 30 098,25
Einkommensteuer (Grundtarif)	- 65 481,00	- 76 086,00	- 63 564,00	- 76 086,00
Solidaritätszuschlag	- 3 601,46	- 4 184,73	- 3 496,02	- 4 184,73
Anrechnung GewSt	11 362,50	23 341,50	10 951,81	23 341,50
Steuer gesamt	- 82 969,96	- 81 499,23	- 85 921,47	- 87 027,48
Nettoeinkommen	117 030,05	118 500,77	114 078,53	112 972,52
Reformwirkung (+: Belastung, -: Entlastung)		- 1 470,73		+ 1 106,01
Belastung in %	41,48	40,75	42,96	43,51

Quelle: Berechnungen der Autoren.

tung von 725,03 € ein. Die Standortwahl innerhalb Deutschlands wird somit für die Unternehmenspolitik ein wichtiger Parameter (vgl. Endres, Spengel und Reister 2007).

In einer alternativen Situation haben wir die Auswirkungen der Steuerreform bei einem deutlich höheren Einkommen von 200 000 € untersucht. Wiederum wurde von Einzelveranlagung und Gewerbesteuerhebesätzen von 400% bzw. 490% ausgegangen (vgl. Tab. 3).

Dabei zeigt sich, dass bei einem höheren Einkommen der Effekt des Gewerbesteuerhebesatzes auf die Wirkung der Reform deutlich zunimmt. Während sich bei einem Hebesatz von 400% eine Entlastung ergibt, steigt bei einem Hebesatz von 490% die Steuerbelastung an. Tendenziell profitieren c.p. Gewerbetreibende bzw. Gesellschafter einer Personengesellschaft mit höherem Einkommen stärker von der Reform.

Hinsichtlich der Wirkung auf Personengesellschaften und Einzelunternehmen lässt sich somit kein einheitliches Ergebnis feststellen. Sie hängt letztlich vom Einkommen bzw. vom Hebesatz ab, dem der Gewerbebetrieb unterworfen ist. Eine deutliche Entlastung ist für diese Unternehmen jedoch nicht zu erkennen.

Grundsätzlich eröffnet die Unternehmensteuerreform zwar die Möglichkeit, die Grenzbelastung auf thesaurierte Gewinne zu senken. Jedoch ist dies aufgrund der Regelungen zur Nachversteuerung wenig attraktiv. Zwar zielt auch hier die Richtung der Reform auf eine Förderung einbehaltener Gewinne. Anders als bei den Kapitalgesellschaften sind die Anreize, Gewinne im Unternehmen zu belassen jedoch weniger stark ausgeprägt.

Zudem setzt die Ungleichbehandlung von Kapitalerträgen im Unternehmen (progressiver Steuersatz) und im Privatvermögen (Abgeltungssteuer) einen Anreiz, den Unternehmen Liquidität zu entziehen, was die Eigenkapitalausstattung auch bei Personengesellschaften eher schwächen wird (vgl. Endres, Spengel und Reister 2007). Es findet somit eine Bevorzugung der Fremdkapitalfinanzierung statt, da die unternehmerischen Zinsaufwendungen die hohe progressive Einkommensteuerschuld mindern und die Zinsen auf ins Privatvermögen entnommene Gewinne des Personenunternehmens nur mit der niedrigeren Abgeltungssteuer belastet werden.

Fazit

Mit einer weiteren Absenkung der tariflichen Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften und einer partiellen Einschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen folgt die Bundesregierung mit der Unternehmensteuerreform 2008 dem Leitbild des *tax-cut-cum-base-broadening*-Ansatzes. Im Hinblick auf den zunehmenden internationalen Steuerwettbewerb und der aktiven Gewinnverlagerung von multinationalen Unternehmen war eine derartige Reform längst überfällig, um auf die Herausforderungen des anhaltenden Globalisierungsprozesses adäquat zu reagieren.

Als positiv ist an der Unternehmensteuerreform 2008 hervorzuheben, dass durch die Absenkung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften Deutschland seine Position im internationalen Steuerwettbewerb erheblich verbessern konnte und somit nun fit ist für die Herausforderungen des globalen Wettbewerbs. Was jedoch die übrigen Reformbestandteile betrifft, ergibt sich ein ambivalentes Bild. Von einer Reform »aus einem Guss« und mit einer klaren Zielrichtung kann – mit Ausnahme der Steuersatzsenkung – nicht die Rede sein.

Auch wenn sich durch die Absenkung der Körperschaftsteuer der Steuerkeil auf Ebene der Gesellschaften im Sektor der Kapitalgesellschaften erheblich verringert hat, kommt es durch die Einführung der Abgeltungssteuer auf Wertzuwächse zukünftig zu einer Doppelbesteuerung der Kapitalgesellschaften. Folglich werden mit der Umsetzung der Unternehmensteuerreform 2008 Realinvestitionen gegenüber Finanzinvestitionen erheblich benachteiligt und die Investitionstätigkeit im Sektor der Kapitalgesellschaften wird durch die Reform ebenfalls beeinträchtigt.

Was die steuerliche Behandlung von Fremd- vs. Eigenkapital betrifft, so ist keine eindeutige Aussage zu treffen. Die

Einführung der Zinsschranke erhöht zwar die Kosten für Fremdkapital – aber lediglich für Unternehmen mit sehr hohen Zinsaufwendungen. Bei der Gewerbesteuer wird demgegenüber die steuerliche Behandlung von Fremdkapital verbessert. Gleichzeitig führt die Einführung der Abgeltungssteuer zu einer stärkeren Neigung der Anleger, Fremd- anstelle von Eigenkapital zu gewähren. Angesichts der strukturellen Eigenkapitalschwäche der deutschen Wirtschaft wirkt also die Reform in diesem Punkt eher kontraproduktiv. Letztendlich ist noch festzuhalten, dass es durch die Reform für Personengesellschaften und Einzelunternehmen unter Umständen zu einer höheren steuerlichen Belastung kommen kann und die Entlastungswirkungen der Reform vor allem die Ebene der Gesellschaft bei den Kapitalgesellschaften erfassen. Die Einführung der Abgeltungssteuer für Dividenden und Veräußerungsgewinne wirkt daher für inländische Anteilseigner tendenziell strukturkonservierend. Für ausländische Anteilseigner, die ausschließlich an der Definitivbesteuerung auf Ebene der Gesellschaft hingegen interessiert sind, ist die Reform durch die deutliche Senkung der Körperschaftsteuer äußerst willkommen.

Insgesamt mangelt es der Reform aber an einer klaren Stoßrichtung. Die einzelnen Bestandteile wirken teilweise in gegensätzliche Richtungen, so dass die Reform an manchen Stellen als Stückwerk wirkt.

Literatur

- Becker, J., C. Fuest und T. Hemmelgarn (2006), »Corporate Tax Reform and Foreign Direct Investment in Germany – Evidence from Firm-Level Data«, *CESifo Working Paper* No. 1722.
- Becker, J. und C. Fuest (2007), »Steuerpolitische Perspektiven der Unternehmensteuerreform 2008«, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* (2), 39–48.
- BMF, Bundesfinanzministerium der Finanzen (2005), *Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2005*, Berlin.
- BMF, Bundesfinanzministerium der Finanzen (2006), *Die Reform der Unternehmensteuer stärkt den Standort Deutschland*, Rede von Minister Peer Steinbrück vor dem BDI Steuerkongress am 26. September 2006.
- Carone, G. und A. Salomäki (2001), »Reforms in Tax Benefit Systems in Order to Increase Employment Incentives in the EU«, *EC Economic Paper* No. 160.
- Endres, D., C. Spengel und T. Reister (2007), »Neu Maß nehmen: Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008«, *Die Wirtschaftsprüfung*, 7/2007, 1–12.
- Huizinga H. und L. Laeven (2007), »International Profit Shifting within European Multinationals«, *C.E.P.R. Discussion Paper* No. 6048.
- Joint Committee on Taxation (1986), *Summary of Conference Agreement on H.R. 3838, Tax Reform Act of 1986*, US Government Printing Office, Washington.
- Maiterth R. und H. Müller (2007), »Unternehmensteuerreform 2008 – Mogelpackung statt großer Wurf«, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* (2), 49–73.
- OECD, Organisation for Economic Co-operation and Development (1991), *Taxing Profits in a Global Economy: Domestic and International Issues*, OECD, Paris.
- President's Advisory Panel on Tax Reform (2006), *Simple Fair and Pro Growth: Proposal's to Fix America's Tax System*, US Government Printing Office, Washington.
- Radulescu, D.M. (2007), *CGE Models and Capital Income Tax Reforms. The Case of a Dual Income Tax for Germany*. Springer Verlag, Heidelberg.
- Radulescu, D.M. und M. Stimmelmayer (2008), »Die Unternehmensteuerreform 2008 – Eine Reformalternative für Deutschland?«, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, erscheint demnächst.

- Radulescu, D.M. und M. Stimmelmayer (2006), *IfoMod – A Dynamic CGE Model to Simulate Capital Income Tax Reforms*. mimeo, Universität München.
- Schatzenstaller, M. (2007), »Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union – Aktuelle Entwicklungen und Implikationen für die deutsche Steuerpolitik«, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* (2), 21–38.
- Spengel, C., C. Elschner, M. Grünewald und T. Reister (2007), »Einfluss der Unternehmensteuerreform 2008 auf die effektive Steuerbelastung«, *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung* (2), 86–97.
- Stimmelmayer, M. (2007), *Fundamental Capital Income Tax Reforms: Discussion and Simulation using ifoMOD*. Mohr-Siebeck, Tübingen.
- US Department of the Treasury (1992), *Integration of the Individual and Corporate Tax Systems: Taxing Business Income Once*, US Government Printing Office, Washington.
- Weichenrieder, A. (2007), »Profit Shifting in the EU: Evidence from Germany«, *CESifo Working Paper* No. 2043.